

- 3) weil ihr Inhalt gegen ein richterlich zu vollstreckendes Strafgesetz verstößt (§§. 7 und 8); oder
4) weil derselbe sonst gemeinschädlich ist (§. 9).

§. 5. Schon nach Art. XVI. Nr. 1 des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819 steht den Polizei-Behörden die Befugniß zu, die ganze Auflage einer Schrift in Beschlag zu nehmen, bei der den Censur-Vorschriften nicht genügt ist. Was mit einer solchen Schrift dann weiter geschehen soll, ist nicht gesagt. Es würde jedoch nicht billig sein, wenn man sie unbedingt für den Debit unbrauchbar machen wollte, da der Inhalt möglicherweise ganz unschädlich sein kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus erschien es angemessen, eine nachträgliche Prüfung derselben durch die Censur zu gestatten. Wird alsdann die Druck-Erlaubniß erteilt, so ist die Beschlagnahme wieder aufzuheben und nur die begangene Contravention zu ahnden. Wird das Imprimatur versagt, so ist außer der Bestrafung des Kontravenienten auch die Vernichtung der Schrift zu veranlassen.

Das Edikt vom 18. Oktober 1819 läßt den Kontravenienten wegen eines in der Schrift enthaltenen Verbrechens, außer der ihn treffenden Kriminal-Strafe, auch noch durch die Polizei-Behörde strafen. Diese Cumulation erschien nicht genügend motiviert, um ferner beibehalten zu werden. Deshalb ist für den Fall, daß eine ohne Censur gedruckte censurpflichtige Schrift ein Verbrechen enthält, dem ordentlichen Richter die Ahndung ausschließlich übertragen, wie dies aus der in der Verordnung enthaltenen Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 7 hervorgeht.

§. 6. Schriften, welche der gesetzlichen Form oder der erforderlichen Debits-Erlaubniß entbehren, sind schon gegenwärtig nach §. 9 des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819, nach Art. XVI. der Verordnung vom 13. Oktober 1819 und nach der Kabinetts-Ordnung vom 6. August 1837 §. 5 und 6 als gesetzlich verboten zu betrachten, und müssen nach der Verordnung vom 23. Februar 1843 §. 6 polizeilich in Beschlag genommen und bei Feststellung der begangenen Contravention vernichtet werden, insofern sie für den Debit oder die Verbreitung bestimmt sind.

§. 7 und 8. Bei Schriften, deren Inhalt ein Strafgesetz verletzt, erfolgt die Unterdrückung durch den Richter. Daß der Polizei-Behörde, die überhaupt die Verpflichtung hat, strafbare Handlungen zu verhindern, und den Strafrichter bei Ausführung seines Erkenntnisses zu unterstützen, auch bei Schriften der hier in Rede stehenden Art das Recht der vorläufigen Beschlagnahme gebührt, ist bereits in der Verordnung vom 23. Februar 1843 §. 6 ausgesprochen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die Schrift Äußerungen enthält, welche ein von Amts wegen zu rügendes Verbrechen darstellen, oder aber, ob die Bestrafung nur auf den Antrag des Verletzten erfolgen darf. Ist ersteres der Fall, so muß die Polizei-Behörde, sobald sie von dem Dasein der Schrift Kenntniß erlangt, aus eigener Bewegung alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag legen und hiervon demjenigen inländischen Gerichte, welchem die Untersuchung gegen den strafbaren Urheber oder Verbreiter der Schrift zusteht, Anzeige machen, damit dasselbe nicht nur über die Bestrafung des Verfassers oder Verbreiters, sondern auch wegen der Unterdrückung

oder wegen der Aufhebung der Beschlagnahme entscheide. Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keiner ihr Urheber oder Verbreiter einem inländischen Gerichte unterworfen, so kann auch keine inländische ordentliche Gerichts-Behörde über die Unterdrückung derselben entscheiden. Gleichwohl darf man im Interesse des allgemeinen Besten die Verbreitung einer solchen Schrift nicht dulden, und es mußte daher in diesen Falle die Entscheidung dem Ober-Censurgerichte übertragen werden. Bei Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet werden, würde durch ein Einschreiten von Amts wegen von Seiten der Polizei-Behörde den Rechten des Beleidigten vorgegriffen werden. Es ist daher hier um so mehr der Antrag des Letztern abzuwarten, als die Polizei in sehr vielen Fällen den Aufenthalt des Beleidigten nicht kennt, also auch außer Stande sein würde, durch Bestellung einer Frist zur Einreichung des Antrags auf Bestrafung die Aufhebung der Beschlagnahme oder die Unterdrückung der Schrift herbeizuführen. Ueberhaupt aber wird die Frage, ob eine Beleidigung vorliegt, nur von dem Richter beurtheilt werden können; deshalb ist lediglich auf Requisition desselben eine polizeiliche Beschlagnahme für zulässig erachtet worden.

§. 9. Der §. 9. wiederholt, augenscheinlich nur des Zusammenhanges und der Vollständigkeit wegen, die Bestimmung der §§. 7. und 11. der Verordnung vom 23. Februar 1843 wegen des dem Ober-Censurgericht zustehenden Rechts, solche dem gemeinen Wohl gefährliche Schriften zu verbieten, welche nicht wegen der mit denselben begangenen Contravention polizeilich, oder wegen des dadurch verletzten Strafgesetzes vom gewöhnlichen Richter zu unterdrücken sind.

§. 10. Ob das Debitsverbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen und Blätter derselben erstrecken soll, hängt von dem Inhalte ab. Die Entscheidung hierüber muß dem Ermessen des Ober-Censurgerichts überlassen werden, dem es auch freisteht, den Umständen nach bloß das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesekabinetts zu verbieten.

§. 11. Die Vorschrift über die Art der Bekanntmachung der Debitsverbote beruht auf einem bisher nicht mit gesetzlicher Kraft publizirten Reskripte vom 9. November 1837 (von Kamps Annalen Bd. 21. S. 145) und ist nun auch auf die richterlichen Confiscations-Urtheile ausgedehnt worden.

§. 12. Daß die Confiscation der Schrift durch gerichtliches Urtheil, sowie das Debitsverbot des Ober-Censurgerichts die Vernichtung sämtlicher, zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandener Exemplare nach sich zieht, mußte im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden, weil es bis jetzt an einer Bestimmung darüber, was mit den in Beschlag genommenen Exemplaren geschehen soll, fehlte.

Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Confiscations-Urtheil, so erfordert es die Billigkeit, daß man dem betreffenden Gewerbetreibenden, wie dies auch schon gegenwärtig geschieht, (cfr. Reskr. v. 1. Mai 1831, von Kamps Annalen Band 15, S. 354), gestattet, die sämtlichen Exemplare an die Verlags-Handlung, wenn